



PERSONAL- UND BESOLDUNGSREGLEMENT

der

EINWOHNERGEMEINDE HOHENRAIN

vom 22. November 2019

Gestützt auf § 1 Abs. 4 des kantonalen Personalgesetzes und Art. 17 der Gemeindeordnung beschliessen die Stimmberechtigten der Gemeinde Hohenrain folgendes Personal- und Besoldungsreglement:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Personal- und Besoldungsreglement gilt für alle Angestellten der Gemeinde Hohenrain.

² Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des Kantons und der Gemeinde, insbesondere für Lehrpersonen und Kommissionsmitglieder.

Art. 2 Anwendung kantonalen Rechts

¹ Das Personalgesetz des Kantons Luzern und die darauf abgestützten Vollzugsvorschriften sind unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in diesem Personal- und Besoldungsreglement und in andern Gemeindeerlassen anwendbar.

² Der Gemeinderat kann Arbeitszeiten, Ferien und Betriebszeiten abweichend vom kantonalen Recht festsetzen.

Art. 3 Zuständige Behörden

¹ Zuständige Behörde für personalrechtliche Entscheide ist der Gemeinderat.

² Zuständige Behörde für personalrechtliche Entscheide betreffend die Angestellten des Alters- und Pflegeheim Ibenmoos (ausgenommen Leitungs- und Schlüsselpersonen) ist die Heimleitung.

Art. 4 Arbeitsverhältnis

¹ Das Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinde und ihren Angestellten wird in der Regel durch öffentlich-rechtliche Arbeitsverträge geregelt.

² Der Gemeinderat regelt das Arbeitsverhältnis für Funktionen, auf die keine kantonalen Bestimmungen anwendbar sind.

Art. 5 Besoldungen, Vergütungen und Spesen

¹ Der Gemeinderat erlässt allgemeine Vorschriften über die in der Gemeinde ausgeübten Funktionen und deren Zuordnung zu den Lohnklassen.

² Für nebenamtliche Funktionen kann der Gemeinderat Stundenlöhne bzw. pauschale Entschädigungen und Spesen festlegen.

³ Der Gemeinderat kann für Vorschläge zur Verbesserung der Organisation oder von Arbeitsabläufen einzelnen oder einer Gruppe von Angestellten eine Vergütung von maximal 1'000 Franken zusprechen.

⁴ Im Übrigen richten sich Besoldungen, Vergütungen und Spesen nach den kantonalen Vorschriften.

Art. 6 Dienstaltersgeschenk

Behördenmitglieder haben keinen Anspruch auf die Ausrichtung von Dienstaltersgeschenken.

Art. 7 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

¹ Die Gemeinde Hohenrain ist bei der Luzerner Gemeindepersonalkasse und der Versicherungsgesellschaft Swiss Life AG angeschlossen.

² Alle nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch versicherten Behördenmitglieder und Angestellten sind verpflichtet, der Kasse beizutreten.

³ Im Übrigen sind die Statuten der Kasse massgebend.

Art. 8 Versicherung gegen Nichtberufsunfälle

Die Prämien der obligatorischen Versicherung gegen Nichtberufsunfälle werden von den Behördenmitgliedern und Angestellten getragen.

Art. 9 Aus- und Weiterbildung

¹ Der Gemeinderat unterstützt und fördert die berufliche Aus- und Weiterbildung.

² Für Aus- und Weiterbildungen sind die kantonalen Vorschriften anzuwenden.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Personal- und Besoldungsreglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 28. November 2008.

6276 Hohenrain, 22. November 2019

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:



Alfons Knüsel

Der Gemeindeschreiber:



Markus Vanza